

§ 8

Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beste Qualitätsarbeit zu leisten. Die sich daraus ergebenden zugesicherten Eigenschaften gelten bei Generalreparaturen für alle Aggregate, bei mittleren und kleineren Reparaturen für die reparierten Aggregate oder Ersatzteile. Der Auftragnehmer beseitigt kostenlos alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, sowie Schäden, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren. Ansprüche des Auftraggebers erlöschen mit Ablauf eines Monats nach der Abnahme des Fahrzeuges oder nach einer Laufstrecke bis 3000 km innerhalb des ersten Monats.

(2) Die im Abs. 1 ausgesprochene Haftung beschränkt sich auf die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel zu beseitigen. Das Fahrzeug oder die Teile sind dem Auftragnehmer kostenlos zuzuführen.

(3) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nicht, wenn von dritter Seite Nacharbeiten oder Veränderungen an dem Fahrzeug oder dem instandgesetzten Teil vorgenommen worden sind.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, in dem sich der Betrieb des Auftragnehmers befindet. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Reparaturbetrieb wird das für diesen Betrieb zuständige Kreisgericht bestimmt. Die Reparaturbedingungen bilden einen Teil des abgeschlossenen Reparaturvertrages, dürfen jedoch von den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 370 und ihren Durchführungsbestimmungen nicht abweichen. Sie liegen in jeder Reparaturannahme aus und werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(2) Übergibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers das Fahrzeug nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so erfolgt die Überführung des Fahrzeuges dorthin auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, jedoch hat der Auftragnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.³

(3) Haben sich im Laufe der Reparatur Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, deren Beseitigung vom Auftraggeber jedoch nicht gebilligt wurde, oder die wegen Fehlens von Ersatzteilen nicht beseitigt werden konnten, ist dies bei Übergabe des Kraftfahrzeuges schriftlich festzulegen. Das Kraftfahrzeug ist in, einer vom Auftraggeber zu benennenden Unterkunft auf dessen Kosten abzuschleppen. Wird dieses vom Auftraggeber verweigert, ist die zuständige Verkehrspolizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1954 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1954

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung¹¹ zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern.

Vom 15. Juli 1954

Zu § 1 der Richtlinien für die Stipendienzahung — Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 (GBl. 1952 S. 13) zu der Verordnung vom 15. November 1951 zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern (GBl. S. 1059):

§ 1

Zum Grundstipendium wird ein Leistungszuschlag gezahlt:

- a) in der Höhe von 40 DM, wenn die Zwischenprüfung mit der Note „gut“ abgelegt wurde bzw. die vierteljährliche Ermittlung des Leistungsstandes die Note „gut“ ergibt. Dabei ist davon auszugehen, daß alle aus Teilzensuren sich ergebenden Noten von 1,1 bis 2,0 als Note „gut“ zu bewerten sind;
- b) in der Höhe von 80 DM, wenn die unter Buchst. a angeführte Prüfung bzw. Ermittlung des Leistungsstandes mit der Bewertung bis zur Note 1,0 = „sehr gut“ abgeschlossen wird.

Zu § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Stipendienzahung:

§ 2

(1) Verheiratete Stipendiaten, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind oder deren monatliches Bruttoeinkommen 230 DM nicht übersteigt, erhalten einen monatlichen Familienzuschlag von

30 DM bei gemeinsamem Haushalt oder
70 DM bei getrenntem Haushalt.

(2) Der Familienzuschlag wird nur gewährt, wenn der Stipendiat bereits vor Beginn des Studiums verheiratet war oder bereits im Studienjahr 1953/54 einen Familienzuschlag erhalten hat.

(3) Der Familienzuschlag kann gewährt werden, wenn Arbeitsunfähigkeit seitens der Ehefrau besteht.

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor:

- a) wenn durch ein von einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens ausgestelltes ärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird oder
- b) wenn ein zum Haushalt des Stipendiaten gehörendes Kind bis zu drei Jahren oder aber zwei-Kinder bis zu acht Jahren zu versorgen sind.

(4) Ist ein Lehrgangsteilnehmer nachweislich für Eltern oder Angehörige, mit denen er einen gemeinsamen Haushalt führte, unterhaltsverpflichtet, da die Unterstützungsberechtigten kein eigenes Einkommen haben, so kann der Zuschlag von 70 DM monatlich gezahlt werden. Hat ein Unterhaltsberechtigter eigenes Einkommen, welches die Grenze von 70 DM nicht erreicht, kann nur der Differenzbetrag gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt aus dem 1%-Fonds des Stipendienvolumens.

¹¹ 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 13)